

Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	555/2018-11
Stand	06.08.2018

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel**

**Sachverhalt**

Die große Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Nutzt der Bürgermeister bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Bornheim das Instrument der Arbeitsmarktzulage?

**Antwort zu Frage 1:**

Dem Argument der FDP-Fraktion, dass die Entgeltregelungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) insbesondere in Mangelberufen (z.B. IT-Fachkräfte, Ingenieure, Erzieher) dazu beitragen, dass erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung oder Bindung von qualifizierten Fachkräften bestehen, kann die Verwaltung beipflichten.

Die Verwaltung nutzt das Instrument der Arbeitsmarktzulage derzeit nicht. Die Gründe werden im Folgenden erläutert. Angewendet werden aber die Ermessensspielräume, die der TVöD im Rahmen der Stufenzuordnung und -gewährung bei Neueinstellungen einräumt (vgl. §§ 16 Abs. 2 S. 3, 16 Abs. 2a TVöD, 17 Abs. 7 TVÜ-VKA).

**Frage 2:**

Wenn ja: Wie viele Beschäftigte aus welchen Ämtern und Abteilungen erhalten eine solche Zulage?

**Antwort zu Frage 2:**

Beantwortung entfällt.

**Frage 3:**

Wenn nein: Warum nicht?

**Antwort zu Frage 3:**

Das übertarifliche Instrument der Arbeitsmarktzulage ist auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der Sitzung am 21.11.2008 beschlossen worden. Die Mitgliederversammlung hat den kommunalen Mitgliederverbänden freigestellt, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage zu gewähren. Die Anwendung einer solchen Regelung bedarf jedoch der vorherigen Freiga-

be durch den zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Dies ist für die Stadt Bornheim der KAV Nordrhein-Westfalen (KAV NW). Bekannt ist, dass der KAV Bayern sowie Rheinland-Pfalz einer grundsätzlichen Anwendung dieser Regelung zugestimmt haben; der KAV NW indes jedoch bisher nicht. Eine Anwendung ist aus diesem Grund bisher nicht möglich.

Im Rahmen der Besetzung einer Stelle im Bereich Tiefbau ist die Möglichkeit seinerzeit bereits angefragt und verneint worden. Neben der grundsätzlichen Freigabe durch den KAV NW sind darüber hinaus auch die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die kommunalen Arbeitgeber dürfen in der Regel, gerade bei einer angespannten Haushaltslage, nur die tariflich vorgesehenen Entgelte leisten. Da es sich bei der Arbeitsmarktzulage um eine übertarifliche Regelung handelt, die nach billigem Ermessen, zudem nur in Einzelfällen und nur nach sorgfältiger Prüfung anwendbar ist, scheidet eine Gewährung allein schon aus diesem Grund aus. Überdies ist eine kollektive Anwendung auf bestimmte Beschäftigtengruppen ausgeschlossen, da es sich nicht um eine generelle Regelung handelt. Jeder Einzelfall wäre gesondert zu prüfen.

Neben der Arbeitsmarktzulage, die vom KAV NW aus wettbewerbsgründen in dieser Form nicht gewünscht ist, besteht die Möglichkeit zur Zahlung einer Fachkräftezulage nach Maßgabe der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL). Diese ist mit Wirkung zum 17. April 2018 erneut verlängert worden. Aus Gründen der Haushaltslage der Verwaltung und der möglichen Ungleichbehandlung der Beschäftigten wird auch dieses Mittel derzeit ausgesetzt, da eine Gewährung der Zulage nur für neu eingestelltes Personal möglich ist. Bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur von einer erhöhten Stufenzuordnung profitieren.

#### Frage 4:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Vorstellungsgesprächen eine Rolle und wird sie vom Bürgermeister aktiv angeboten, um besonders geeignete Bewerber zum Beispiel bei einer besser bezahlten vorherigen Beschäftigung zum Wechsel zu motivieren?

#### Antwort zu Frage 4:

Die Arbeitsmarktzulage hat bei Vorstellungsgesprächen aus den eingangs erläuterten Gründen keine Relevanz und wird daher auch nicht aktiv angeboten. Es wird aber bereits in den Ausschreibungstexten auf die Arbeitgeberangebote hingewiesen. Insbesondere auf die Stufenfestsetzungen nach den Regelungen des TVöD, auf die familienfreundlichen Arbeitszeitmodelle sowie auf Sonderzahlungen und die Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes.

#### Frage 5:

Spielt die Arbeitsmarktzulage bei Mitarbeitergesprächen mit dem bestehenden Personal eine Rolle, um dringend benötigten, hoch qualifizierten Mitarbeitern eine der Privatwirtschaft zumindest angenäherte Vergütung bieten zu können?

#### Antwort zu Frage 5:

Im Rahmen der Mitarbeitergespräche wird nicht auf die Arbeitsmarktzulage eingegangen. Kristallisiert sich in Gesprächen ein Wechselwunsch des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin heraus, wird in diesem Falle gezielt nach den Beweggründen gefragt. Nicht immer spielen hier monetäre Gründe eine tragende Rolle. Sollte dies jedoch Hintergrund der Wechselabsicht sein, wird individuell geprüft, ob es in Einzelfällen Entwicklungsperspektiven im Rahmen der langfristigen Personalentwicklung gibt oder ob andere monetäre Anreize unter Beachtung der tarifrechtlichen Regelungen in Betracht kommen.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018